

Die Macht der Kirchen brechen

Die Mitwirkung der Staatssicherheit bei der Durchsetzung der Jugendweihe in der DDR



V&R Academic

Markus Anhalt, Die Macht der Kirchen brechen

Analysen und Dokumente

Band 45

Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten für
die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik (BStU)

Vandenhoeck & Ruprecht

Markus Anhalt

Die Macht der Kirchen brechen

Die Mitwirkung der Staatssicherheit bei der Durchsetzung
der Jugendweihe in der DDR

Vandenhoeck & Ruprecht

Umschlagabbildung:
Halle, Jugendweihe, Honecker mit Jugendlichen, 1958, BArch Bild 183-53093-0001.
Foto: Schmidt

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 2197-1064
ISBN 978-3-647-35121-6

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: www.v-r.de

© 2016, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstr. 13,
D-37073 Göttingen /
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U. S. A.
www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Inhalt

Einleitung	9
1. Herkunft und geschichtliche Wurzeln der Jugendweihe	13
2. Politische Hintergründe bei der Einführung der Jugendweihe in der DDR	15
3. »Kraftquell für die weitere Entwicklung« – Der Aufruf zur Jugendweihe	19
4. »Kirche in Not« – Weg zur ersten Jugendweihe	21
4.1 Reaktionen der Evangelischen Kirche	21
4.2 Reaktionen der Katholischen Kirche	26
4.3 Weiteres staatliches Vorgehen	27
4.4 Erste Informationsbeschaffungen des Sfs	30
5. »Schöner als eine Konfirmation« – Erste Jugendweihen	35
6. Einheit in der Entweder-oder-Haltung der Kirchen – Das Jugendweihejahr 1955/1956	37
6.1 Abläufe	37
6.2 Zielpersonen und Zielgruppen des Mfs im Kampf um die Jugendweihe	42
Evangelische Kirche	42
Katholische Kirche	66
Ost-CDU	73
6.3 Analysen des Staatssicherheitsdienstes	77
Exkurs: Martin Zunkel	82

7.	Gespannte Stille – Das Jugendweihejahr 1956/1957	91
7.1	Agieren des MfS gegen den Widerstand der Kirche – Festhalten an der Unvereinbarkeit von Jugendweihe und Konfirmation	92
	Moritz Mitzenheim	93
	Gottfried Noth	97
	Ostkirchenkonferenz	98
	EKD-Kirchenkanzlei	100
	Otto Dibelius	100
	Katholische Kirche	101
	Christen vor Ort	102
7.2	Göttings Abmilderungsversuche	108
7.3	Gespräche Staat – Kirche zur Jugendweihe (3. Dezember 1956)	109
8.	»Zur Erziehung zum Atheismus angetan« – Das Jugendweihejahr 1957/1958	115
8.1	Vorbemerkungen	115
8.2	Konfliktherde und Interessenschwerpunkte	120
	Kirchenzuchtmaßnahmen	120
	Verfassungsbruch	124
	Staatliche Propaganda und öffentlichkeitswirksames Vorgehen .	127
	Kirchliche Oppositionsgruppen	132
	Sonneberger Rede	133
	Weltall, Erde, Mensch	137
8.3	Personenkreise und einzelne Personen	140
	Vertreter der Evangelischen Kirche	140
	Vertreter der Katholischen Kirche	144
	Ost-CDU	152
	Exkurs: Konrad Heckel und Otto Maercker	154
	Konrad Heckel	154
	Otto Maercker	159
9.	Schwindende Einheitlichkeit beim Entweder-oder – Das Jugendweihejahr 1958/1959	169
9.1	Überblick	169

Inhalt	7
9.2 Betriebsame Wahrnehmungen	172
9.3 Kirchenpolitische Betriebsamkeiten	179
10. Der entscheidende Durchbruch – Die Jugendweihe 1959	195
11. Weitere Entwicklungen	201
12. Schlussbetrachtung	207
Anhang	209
Abkürzungsverzeichnis	211
Literaturverzeichnis	213
Personenverzeichnis	219
Angaben zum Autor	221

Einleitung

An der vorliegenden Studie zur Mitwirkung des MfS bei der Einführung der Jugendweihe in der DDR könnte beanstandet werden, sie habe sich nur an den Unterlagen aus den Archiven des BStU orientiert und Akten anderer Provenienzen vernachlässigt. Man könnte die Frage stellen, ob aus den Aufzeichnungen des MfS, das in der frühen Phase der fünfziger Jahre an kirchenpolitische Probleme oft nur holzschnittartig heranging, überhaupt verlässliche Schlüsse gezogen werden können. Sind der Dilettantismus bei der Arbeit des MfS, von dem noch zu reden sein wird, und seine Unkenntnis kirchlicher Gegebenheiten in dieser Zeit nicht eher hinderlich bei der Erstellung eines kirchengeschichtlichen Zeitbildes? Doch soll gerade dies nicht das vordergründige Ziel dieser Darstellung sein. Alle kirchengeschichtlichen Untersuchungen hinsichtlich dieses Zeitabschnittes räumen der Jugendweiheproblematik einen breiten Raum ein, zeigen auf, was kirchliche und andere Archive darüber offenbaren und zeichnen nach, was diesen Quellen zufolge geschehen war. Doch welchen Beitrag der Staatssicherheitsdienst der DDR dabei geleistet hat, lässt sich aus diesen Überlieferungen kaum ersehen. Wie hat dieses Ministerium bei der Einführung und Durchsetzung des sozialistischen Ritus mitgewirkt? Hat es überhaupt einen Beitrag dabei geleistet? Was haben seine Mitarbeiter gewusst oder, besser gesagt, was hätten sie aufgrund ihrer Informationsbeschaffung wissen müssen, wissen können? Welche Handlungsmöglichkeiten haben sich daraus ergeben und was wurde in die Tat umgesetzt? Kam die Umsetzung oft nur aus Unfähigkeit der Akteure nicht zustande oder stand ein Prinzip dahinter? Anders gefragt: Warum wurden manche Gegner der Jugendweihe vom MfS, wenn es dazu in der Lage war, bis zur physischen und psychischen Zerstörung verfolgt, während anderen nichts geschah und wichtige Informationen oft einfach versandeten? Es soll aufgezeigt werden, wie gefährlich dieses Instrument der Machterhaltung, dessen Personal oft nicht zu wissen schien, wovon es redete, in Wirklichkeit für seine Opfer war. Männer und – seltener – Frauen, die meist nicht unterscheiden konnten zwischen Kirche und Kirchen, zwischen evangelisch und katholisch, von weiteren Spezifikationen ganz zu schweigen, griffen willkürlich ein und wenn ihr Handeln auch oft fragmentarisch blieb, so zeitigte es doch Wirkung und war gefährlich. Dieses Fragmentarische, Fehlerhafte, oft Marginale, aber zugleich Bedrohliche lässt sich nicht darstellen, indem man Quellenlücken des MfS-Bestandes einfach mit Wissen aus anderen Beständen füllt, auch wenn dies das Bild abrunden würde. Es ist doch weitgehend so, dass das, was sich in den Unterlagen des MfS nicht wenigstens ansatzweise widerspiegelt, diesem auch nicht bekannt war. Darum wurde auf Recherchen in anderen Archiven verzichtet und

Zusammenhänge, ohne die ein Verstehen nicht möglich wäre, aus der umfangreichen einschlägigen Literatur, die sich ja auch aus Archivarbeit speist, hergestellt. Natürlich durfte sich diese Vorgehensweise nicht nur auf das Wirken des Staatssicherheitsdienstes beziehen. Auch die Reaktionen der Kirchen waren auf diese Weise zu untersuchen.

Den Zeitrahmen der Untersuchung bildet das aktive Interesse des MfS an der Jugendweiheproblematik, das mit dem Aufruf des Zentralen Ausschusses für Jugendweihe im November 1954 einsetzte und damit endete, dass der neue Ritus mit einer Teilnahme von 70 bis 80 Prozent der infrage kommenden Jugendlichen im Jahr 1959 in der Gesellschaft der DDR etabliert war. Rasch einsetzende Aktivitäten und verstärktes Sammeln von einschlägigen Informationen zu Beginn des Jahres 1955 sind Indizien dafür, dass der Staatssicherheitsdienst hinsichtlich der Jugendweiheproblematik sensibilisiert war. Ebenso rasch verschwand diese Betriebsamkeit gegen Ende des Jahrzehnts. Dass sich die katholische Kirche weiterhin in ihrer Gesamtheit konsequent gegen die Jugendweihe richtete und ein Großteil der ihr angehörenden Jugendlichen nicht an dem Ritus teilnahm, spielte dabei anscheinend keine Rolle.

Diese Eingrenzung vorrangig auf MfS-Unterlagen und auf den oben abgesteckten Zeitraum, die der Konzentration auf das Wirken des Sicherheitsdienstes dienen soll, bringt auch Nachteile mit sich. Es wird keine Gesamtdarstellung über die Einführung der Jugendweihe zustande kommen. Entwicklungslinien in den einzelnen evangelischen Gliedkirchen können kaum nachgezeichnet werden. Einzelne Tendenzen, die außerhalb der Wahrnehmung des Staatssicherheitsdienstes lagen, bleiben unberücksichtigt. Besonders die vehemente Ablehnung der Jugendweihe durch die katholische Kirche, der das MfS offenbar keine große Bedeutung zumaß, wird nur am Rand berührt. Einzelne Minderheitskirchen, die dem Ritus ebenfalls ablehnend gegenüberstanden, werden nicht berücksichtigt.

Da das MfS in dieser Zeit unkoordiniert vorging, lässt sich sein Handeln nur schwer systematisch darstellen. Ein chronologisches Vorgehen bietet sich an, lässt sich aber, wie sich in einzelnen Kapiteln zeigen wird, nicht in gleicher Weise für den gesamten Zeitraum verwirklichen.

Die Mitarbeiter des DDR-Staatssicherheitsdienstes waren in dieser Phase keine Fachleute für Kirchenangelegenheiten. Ihre Unkenntnis auf diesem Gebiet ist in den Akten allenthalben präsent. Nicht nur von ihnen, auch von anderen staatlichen Stellen und auch von der DDR-Presse wurde zwischen evangelischer und katholischer Kirche teils aus Unkenntnis, teils aus Indifferenz kaum unterschieden. Hier im Nachhinein zu konkretisieren, ist nicht erforderlich. Um Arbeitsweise und Niveau der MfS-Mitarbeiter anschaulich zu machen, wurden Zitate auch dann übernommen, wenn deren Ausdrucksweise und Orthographie dies normalerweise nicht ratsam erscheinen ließen.

Bleibt am Schluss noch darauf hinzuweisen, dass das Ministerium für Staatssicherheit im Juli 1953, also vor Einführung der Jugendweihe, zu einem Staatssekretariat, formal dem Innenministerium unterstellt, herabgestuft und im November 1955 wieder in den Rang eines Ministeriums erhoben wurde. Die Eingliederung des Staatssicherheitsdienstes in das Innenministerium wurde auf Betreiben des Geheimdienstchefs der Sowjetunion, Lawrentij Berija, am 30. Juni 1953 vom SED-Politbüro beschlossen und diente der Anpassung an das sowjetische Vorbild, das ebenfalls ab 1953 Teil des Innenministeriums war. Weitgehend herrscht jedoch die unzutreffende Deutung vor, das MfS sei für sein vermeintliches Versagen während des Volksaufstandes im Juni 1953 durch diese Maßnahme bestraft worden.¹ In der folgenden Untersuchung werden die Bezeichnungen Staatssekretariat bzw. Ministerium für Staatssicherheit wie auch die dafür gebräuchlichen Abkürzungen Sfs und MfS entsprechend den jeweiligen Quellen benutzt.

1 Vgl. Das MfS-Lexikon, S. 316 f.

1. Herkunft und geschichtliche Wurzeln der Jugendweihe

Eine stringente Darstellung der Entwicklung der verschiedenen Jugendweihe-traditionen, die schließlich in die Jugendweihe der DDR münden, lässt sich nicht realisieren und soll auch im Folgenden nicht versucht werden.²

Das Anliegen der aus dem Geist der Aufklärung entstandenen freireligiösen Bewegung, sich von jeglichem Reglement der Amtskirchen zu lösen, führte zum Entstehen kirchenunabhängiger Gemeinden, die sich 1859 in Gotha zum Bund Freireligiöser Gemeinden Deutschlands zusammenschlossen. Als Präsident dieses Bundes und zugleich Prediger der freien protestantischen Gemeinde in Nordhausen stellte Eduard Baltzer (1818–1887) in seinem Kreis erstmals 1852 eine Jugendweihe vor, die keine Feier neben der Konfirmation sein, sondern als Widerstand gegen die offiziellen Kirchen die Konfirmation ersetzen sollte. Diese Jugendweihe blieb der einzige von den Freireligiösen geschaffene Ritus.

Weitere Impulse gingen von den Freidenkern aus. Selbst oft aus freireligiösem Umfeld stammend, schlossen sich ihnen vor allem solche kleinbürgerlichen Anhänger an, die jeglichen religiösen Glauben und kirchliche Dogmen ablehnten und sich ausdrücklich als Atheisten verstanden. Unter dem Vorsitz des Arztes und Philosophen Ludwig Büchner (1824–1899) gründeten sie 1881 in Frankfurt/M. den Deutschen Freidenkerbund. Sie begingen und verstanden ihre Jugendweihe als explizites Nein zur christlich-bürgerlichen Welt.

In dieser Zeit lassen sich Verbindungen der von Staat und Gesellschaft zurückgewiesenen Freidenker und Freireligiösen mit den ebenfalls an den Rand gedrängten Sozialdemokraten ausmachen. Noch vor Ende des 19. Jahrhunderts fand das Ritual der Jugendweihe in sozialdemokratischen Organisationen Eingang. Ihr wurde ein sozialistischer Sinn gegeben, der auf den revolutionären Kampf einstimmen sollte und die Gleichsetzung der Menschheit mit dem Proletariat propagierte. Immer deutlicher zeigten die Jugendweihefeierlichkeiten einen proletarischen Charakter. Bald erwies sich das Ritual in Aufbau und Wortwahl als Rekrutierungsveranstaltung für das kämpferische Proletariat. Den mit der Jugendweihe verbundenen Jugendunterricht, der nicht selten auch auf den Kirchenaustritt abzielte, übernahmen ehrenamtliche freidenkerische Lehrer und Funktionäre. Jugendweihe wurde nunmehr als deutliches Bekenntnis gegen die Kirchen verstanden. Starke Verbreitung fand der Ritus in der Weimarer Republik. Zwar blieb er in der Hauptsache Angelegenheit der freireligiösen Ortsge-

2 Vgl. Isemeyer: Proletarische Jugendweihe, S. 11.

meinden, wurde jedoch mehr und mehr durch proletarische Jugendweihefeiern ersetzt. Noch vor 1933 gehörte die Jugendweihe schlechthin zur Arbeiterfestkultur. Mangels statistischer Eintragungen lassen sich über die Teilnehmerzahlen des neuen Ritus vor dem Zweiten Weltkrieg keine klaren Aussagen treffen. Im Jahr 1933 wurde der Freidenkerverband verboten und die Durchführung von Jugendweihen generell untersagt. Getarnt als Familienfeiern fanden sie trotzdem bis Kriegsbeginn statt. Bestrebungen von nationalsozialistischer Seite, die Jugendweihe für sich zu instrumentalisieren, scheiterten am Widerstand der evangelischen Kirche und der Arbeiterschaft.³

Die aus einer fast 100-jährigen Tradition vor allem aus freireligiösen und freidenkerischen Kreisen entstandene Jugendweihe war eine freiwillige Kultveranstaltung. Zwar wussten die Verantwortlichen in der Zeit vor dem Nationalsozialismus die massenwirksame Jugendarbeit für eigene Interessen einzusetzen, bleibende Erfolge sind jedoch nicht nachweisbar. Sowohl der antikirchliche Charakter der Jugendweihe freireligiöser als auch der atheistische der Jugendweihe freidenkerischer Prägung sind nicht zu übersehen. Diese klare Orientierung der Jugendweihe des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts ließ bei den Kirchen zu keinem Zeitpunkt einen Zweifel an der Unvereinbarkeit einer Teilnahme an Konfirmation oder Firmung mit der gleichzeitigen Beteiligung an diesem neuen Ritus aufkommen. Dieser Tenor wurde bereits 1930 in die »Ordnung des kirchlichen Lebens« der Evangelischen Kirche der Union aufgenommen, wenn es dort hieß: »Die Konfirmation kann nicht gewährt werden, wenn der Konfirmand einer Veranstaltung, die im Gegensatz zur Konfirmation steht, zugeführt wird oder sich ihr unterzieht.«⁴

3 Vgl. zur Geschichte der Jugendweihe u. a. Wentker: Einführung, S. 140 f.; Chauliac: Die Jugendweihe zwischen familialem und politischem Erbe, S. 200–204; Meier: Kommunistische Jugendweihe; ders.: Struktur und Geschichte; Isemeyer: Proletarische Jugendweihe.

4 Hier zit. nach: Urban; Weinzen: Jugend ohne Bekenntnis, S. 119.

2. Politische Hintergründe bei der Einführung der Jugendweihe in der DDR

Das Wissen darum, dass die Kirchen eine Wiedereinführung der Jugendweihe ablehnen würden sowie eine Abneigung gegen die Freidenker selbst hinderten die Staatsführung der DDR daran, diesen freidenkerisch und proletarisch geprägten Ritus sofort wieder aufleben zu lassen. Obgleich von vielen gefordert, wurde er durch die kommunistische Regierung im Osten Deutschlands zunächst vehement abgelehnt. Maßnahmen, die die Kirchen verärgert hätten, standen den bündnis- und kirchenpolitischen Interessen der SED im Wege. Derartige Erwägungen veranlassten im Frühjahr 1950 augenscheinlich Stefan Heymann⁵, stellvertretender Leiter der Abteilung Parteischulung, Kultur und Erziehung des ZK der SED, für das *Neue Deutschland (ND)* einen Artikel unter der Überschrift »Warum keine Jugendweihe« zu verfassen und damit allen Befürwortern der Jugendweihe eine Absage zu erteilen. Heymann apostrophierte in seinem Beitrag »manche« Genossen als für den Beschluss, keine Jugendweihen mehr durchzuführen, uneinsichtig und versuchte zu erklären, warum die Durchführung von Jugendweihen nach Gründung der DDR falsch wäre. Ausgehend von den Jugendweihen vor 1933, die seiner Meinung nach vor allem dem Kampf gegen die Kirchen als Organe des kapitalistischen Klassenstaates dienten, durch die aber auch eine bestimmte Anhängerschaft der Schulabgänger in einem feierlichen Akt in die Gemeinschaft der Arbeiterklasse aufgenommen werden sollte, versuchte Heymann zu demonstrieren, dass die Arbeiterklasse nunmehr als führende Kraft des Volkes – vereint mit nicht wenigen kirchlichen Vertretern – den Existenzkampf des deutschen Volkes für Frieden und Fortschritt führe. Das loyale Verhältnis zur DDR, in welchem die Kirchen inzwischen stünden, verbiete eine gleiche Stellungnahme ihnen gegenüber wie vor 1933. Im gleichen Atemzug konstatierte der Autor aus seiner Sicht in kirchlichen Kreisen einen Unterschied zwischen reaktionären Erscheinungen, gegen die eventuell vorzugehen sei, und wirklich demokratischen Kräften. Als »klare politische Erkenntnis« stellte Heymann folglich fest, dass Jugendweihen keine Berechtigung mehr hätten.⁶

5 Stefan Heymann, 1896–1967, SED, 1953–1957 Botschafter der DDR in Warschau. Vgl. Herbst u. a.: So funktionierte die DDR, Bd. 3, S. 141.

6 ND v. 31.3.1950, S. 4. Vgl. Jeremias: Jugendweihe, S. 8, und Höllen: Loyale Distanz, Bd. I, S. 212.

Was aber hat den Wandel in der Kirchenpolitik der DDR verursacht, dass, was gerade noch scharf abgelehnt wurde, plötzlich mit aller Macht durchgeführt werden sollte? Als sich die SED-Führung im März 1952 auf ihrer 2. Parteikonferenz für den »Aufbau der Grundlagen des Sozialismus« entschied, wurde die von Stalin vertretene »gesetzmäßige Verschärfung des Klassenkampfes« hervorgehoben.⁷ Es folgten Zwangsmaßnahmen, Erhöhung der Arbeitsnormen, Streichungen von Sozialleistungen und Repressionen, die nicht zuletzt auch die Kirchen, für die die Situation immer entmutigender wurde, trafen. Dieser Kurs wurde von großen Teilen der Bevölkerung abgelehnt und führte auch zum Anstieg der Zahl jener, die das Land verließen. Die Führung der KPdSU, der diese Folgen nicht verborgen blieben, sah diese Entwicklung mit Argwohn. Um eine Integration der Bundesrepublik in das westliche Bündnis nicht zu begünstigen, durfte die DDR nicht weiter destabilisiert werden. Doch dies konnte nur durch eine »Gesundung der politischen Lage in der DDR« realisiert werden. Um eine rasche Korrektur der SED-Politik anzuordnen, wurden die führenden DDR-Politiker Grotewohl, Ulbricht und Oelßner im Juni 1953 nach Moskau bestellt. Insbesondere eine Revision der Maßnahmen gegen die Kirchen wurde ihnen nahegelegt. An die Stelle von Repressionen gegen die Kirchen sollte eine intensive Aufklärungs- und Kulturarbeit treten und auf diese Weise die Ausbreitung des Atheismus vorangetrieben werden. Diese Instruktionen aus Moskau wurden zur Initialzündung für die Befolgung einer anderen Politik. Ein »Neuer Kurs«, der auch den Kirchen Entgegenkommen vortäuschen sollte, wurde eingeschlagen.⁸ Diese Entwicklung brach, kaum begonnen, mit dem Aufstand vom 17. Juni 1953 ab. Die Forderungen aus der Sowjetunion vom Juni 1953 griff man erst auf einer Sitzung des Politbüros am 14. März 1954 wieder auf, als man über die »Politik der Partei in Kirchenfragen« diskutierte. Das Politbüro entschied sich, die »populärwissenschaftliche Aufklärungsarbeit in der Partei und unter den Massen zu verstärken«. Dazu sollte die Verbreitung leichtverständlicher Literatur über naturwissenschaftliche Themen besonders unter Jugendlichen dienen. Die Massenorganisationen, vor allem die Freie Deutsche Jugend, wurden mit dem Beginn der »Vorbereitung und Durchführung von Jugendweihen ab 1955« beauftragt. Damit sollte – dem Anschein nach – Eltern, die keine innere Bindung zur Kirche hatten, ihre Kinder aber dennoch zur Konfirmation oder Kommunion und Firmung schickten, nach Verlassen der Grundschule eine von den Kirchen unabhängige feierliche Einführung ihrer Kinder in den neuen Abschnitt ihres Lebens ermöglicht werden. Ein konkreter Plan zur Durchführung der Jugendweihe war dem Politbüro bis zum 15. April 1954 vorzulegen.⁹ Auf sei-

7 Heydemann: Die Innenpolitik der DDR, S. 16.

8 Vgl. Goerner: Kirche als Problem der SED, S. 111–124.

9 Die Politik der Partei in Kirchenfragen, Anlage Nr. 6 zum Protokoll Nr. 15/54 der Sitzung des Politbüros des Zentralkomitees vom 14. März 1954, abgedruckt in: Wilke: SED-

ner Sitzung vom 6. Juni begründete das Politbüro die Vorbereitung und Durchführung der Jugendweihe damit, dass auf diese Weise eine Zuführung vieler Kinder zur »Jungen Gemeinde« durch »eine systematische reaktionäre Beeinflussung« seitens der Pfarrer verhindert werde. Beim Vorgehen in dieser Angelegenheit sollte einerseits detailliert geplant, andererseits die dahinter stehende staatliche Initiative verschleiert werden. Mit einer inszenierten Leserbriefaktion wurde die Forderung der Einführung der Jugendweihe von einer breiten Öffentlichkeit suggeriert. Wilhelm Schneller, persönlicher Referent des Staatssekretärs Hans-Joachim Laabs vom Volksbildungsministerium, wurde mit der Bildung eines Zentralen Ausschusses für Jugendweihe beauftragt.¹⁰

Kirchenpolitik 1953–1958, S. 43–49.

10 Grundlegend und weiterführend dazu Wentker: Einführung, S. 146.

3. »Kraftquell für die weitere Entwicklung« – Der Aufruf zur Jugendweihe

Neben dem Zentralen Ausschuss für Jugendweihe, der mit einem Aufruf für die Einführung des neuen Ritus werben sollte, wurden in allen Kreisen Kreisausschüsse gebildet, die die Aufgaben vor Ort übernehmen konnten. Mit einem Rundschreiben an die 1. Sekretäre der Bezirks- und Kreisleitungen der SED gab Walter Ulbricht am 2. November 1954 Anweisungen für die bevorstehende Propagierung der Jugendweihe. Die leitenden SED-Funktionäre hatten darauf zu achten, dass nicht der Anschein entstände, die Partei selbst führe die Jugendweihe durch. Andererseits sollten überall »einflussreiche und fachkundige Genossen« in den Ausschüssen mitwirken. Der 1. Sekretär der SED informierte ferner, dass auch an die Ministerien für Volksbildung und Kultur Direktiven, »die Jugendweihe allseitig zu unterstützen«, ergehen würden.¹¹

Der Zentrale Ausschuss legte seinen Entwurf für den Jugendweiheaufruf am 27. Oktober dem Sekretariat des ZK vor. Am 12. November wurde er veröffentlicht.¹² Der öffentliche Appell setzte einen allgemeinen Wunsch der Schulabgänger und deren Eltern, den Beginn des neuen Lebensabschnittes festlich zu begehen, voraus. Mit fortan alljährlich in der DDR durchzuführenden Jugendweihen, wie sie in ganz Deutschland stattfänden,¹³ sollte diesem Wunsch entsprochen werden. Der Brückenschlag zur Jugendweihe in der Bundesrepublik, wo sie von Kommunisten und freireligiösen Kreisen im kleinen Rahmen begangen und als atheistisches Gegenüber von Konfirmation und Kommunion verstanden wurde, ließ bereits die Ausrichtung der neuen Feier erahnen.

Der weitgehend gemäßigt gehaltene Text des Aufrufes musste durch zwei Aussagen Spannungen mit den Kirchen auslösen. Er richtete sich zum einen an alle »jungen Menschen, ungeachtet ihrer Weltanschauung« und übergang auf diese Weise mit einer auch für Christen geltenden Aufforderung, an einem im Ruf der Antikirchlichkeit stehenden Ritus teilzunehmen, die in dieser Angelegenheit weder informierten noch gefragten Kirchen. Zum anderen sprach der Text des Aufrufes der Jugendweihe die Eigenschaft zu, ein »Kraftquell für die weitere Entwicklung des jungen Menschen« zu sein.¹⁴ Für die Kirchen, die den

11 Höllen: Loyale Distanz, Bd. I, S. 376.

12 Wentker: Einführung, S. 149.

13 Tatsächlich fanden sehr vereinzelt Jugendweihen in Westdeutschland statt.

14 Der Text des Aufrufes zur Jugendweihe; abgedruckt in: Urban; Weizen: Jugend ohne Bekenntnis, S. 22.

Jugendlichen einen anderen Kraftquell zu vermitteln suchten, musste diese Aussage anmaßend erscheinen. 23 Persönlichkeiten der DDR unterzeichneten den Aufruf, unter ihnen der DDR-Kulturminister Johannes R. Becher, der Aktivist und Nationalpreisträger Adolf Hennecke, der Intendant des Deutschen Theaters in Ost-Berlin Wolfgang Langhoff, die Schriftsteller Stephan Hermlin und Anna Seghers sowie der Historiker Eduard Winter.¹⁵

15 Höllen: Loyale Distanz, Bd. I, S. 376.

4. »Kirche in Not« – Weg zur ersten Jugendweihe

4.1 Reaktionen der Evangelischen Kirche

Die offizielle kirchliche Antwort auf den Aufruf des Zentralen Ausschusses für Jugendweihe ließ nicht lange auf sich warten. Am 30. November 1954 veröffentlichte die Evangelische Kirchenleitung Berlin-Brandenburg ein »Wort an die Gemeinden«, aus dem die Unvereinbarkeit der Teilnahme an der Jugendweihe mit dem Bekenntnis zum evangelischen Glauben hervorging.¹⁶ Auch die Kirchliche Ostkonferenz übte bereits am 3. Dezember Kritik an der geplanten Jugendweihe.¹⁷ Dieses die evangelischen Gliedkirchen übergreifende Gremium war 1945 gegründet worden, traf sich etwa vierteljährlich unter dem Vorsitz von Bischof Dibelius in Berlin und vertrat die Anliegen der EKD im Osten Deutschlands.

Verschiedene Kirchenleitungen riefen ihre Pfarrer zu Elternabenden, Besprechungen und Unterweisungen der Konfirmanden auf.¹⁸ So richtete auch der sächsische Landesbischof Gottfried Noth¹⁹ am 15. Dezember hinsichtlich der neuen Situation ein Wort an die Gemeinden. Als die Bezirksverwaltung Dresden des Staatssekretariates für Staatssicherheit im Januar 1955 einen Überprüfungsvorgang zu dem Oberhirten eröffnete, nahm man eine vollständige Abschrift dieses Schreibens zu den Unterlagen. Der Bischof wies darin seine Geistlichen an, den Inhalt desselben in den Gottesdiensten des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages und in den Jahresschlussgottesdiensten den Gemeinden bekannt zu geben und ihn in Konfirmandenstunden und Elternabenden zu besprechen. Auch für Noth knüpfte die neu geplante Jugendweihe an die Tradition der früheren an, die nur von denen, die nicht konfirmiert werden wollten, in Anspruch genommen worden war. So verstanden, könne sie nur als ein Gegenstück zur Konfirmation der Kirche gesehen werden. Auch dass sie im gleichen Monat wie die kirchliche Konfirmation begangen werde und keine Schulentlassungsfeier, sondern ein Weiheakt sein sollte, gab dem Bischof Anlass zur Kritik.

16 Jeremias: Jugendweihe, S. 11.

17 Urban; Weizen: Jugend ohne Bekenntnis, S. 124.

18 Vgl. Pollack: Kirche in der Organisationsgesellschaft, S. 134.

19 Gottfried Noth, 1905–1971, Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens von 1953–1971. Vgl. Müller-Enbergs: Wer war wer in der DDR?, S. 629.

Dass die Teilnahme an einer Jugendweihe nicht im Einklang mit dem Bekenntnis zum evangelischen Glauben stand, sollte allen Eltern der Konfirmanden klar werden. Nicht zuletzt verwies Noth auf die Lebensordnung der Vereinigten Lutherischen Kirche vom Jahr 1951, wonach die Kirche die Konfirmation solchen Kindern zu verweigern hatte, »die sich einer Veranstaltung unterzogen haben oder unterziehen wollen, die im Gegensatz zur Konfirmation« stand.²⁰

Unter dem Motto »Kirche in Not« nahm am 17. Dezember 1954 eine gesamt-sächsische Pfarrertagung in Dresden, die sich mit der Jugendweiheproblematik auseinandersetzte, direkt auf den Kirchenkampfbeginn im NS-Staat Bezug.²¹ Ein vom SfS als Kontaktperson²² geführter ehemaliger Pfarrer fasste am folgenden Tag in einem Bericht zusammen, was ihm drei Geistliche am Abend nach der Tagung in seiner Wohnung mitgeteilt hatten: Es sei in der Konferenz bewusst eine liturgische Form gewählt worden, um Diskussionen auszuschließen. Das Hauptreferat habe Oberlandeskirchenrat Gottfried Knospe gehalten, der »noch nie feindlich so scharf gegen die Deutsche Demokratische Republik Stellung genommen« habe. Mit der Losung »Der Kulturkampf hat begonnen« habe Knospe darauf hingewiesen, dass die Regierung die Verfassung gebrochen habe und nun Gewissenszwang herrsche. Das SfS zog später aus diesen Äußerungen Knospes die Schlussfolgerung, dass die ganze Angelegenheit durch »Imperialisten« und »Agentenzentralen« gelenkt worden sei.²³ Erst nach der Tagung sei, so die Kontaktperson, unter den circa 1 200 anwesenden Pfarrern und Vikaren heftig für und wider die Politik der Kirchenleitung diskutiert worden. Da es niemand gewagt habe, die stark vertretene Opposition zu einen, habe unter den sogenannten fortschrittlichen Pfarrern eine gewisse Ratlosigkeit geherrscht. Folgt man dem ehemaligen Geistlichen in seinem Bericht weiter, so habe man auch die Frage aufgeworfen, warum die Kirchenleitungen in der DDR einen Kirchenkampf gegen die Jugendweihe führten, während man im Westen Deutschlands, wo es die Jugendweihe seit 1945 ungehindert gebe, die Politik Adenauers unterstütze.²⁴

Vier Tage nach dieser Pfarrerkonferenz verfasste das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens eine »nur für innerkirchlichen Dienstgebrauch« bestimmte Abhandlung zur Jugendweihe. In einem ersten Schritt wurden da-

20 Abschrift eines Schreibens des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsen an alle Pfarrämter vom 15.12.1954; BStU, MfS, BV Dresden, AOP 241/56, Bl. 16 f. Eine weitere Abschrift des Wortes des Bischofs findet sich in: BStU, MfS, BV Karl-Marx-Stadt, AGI 4317/63, Teil A, Bd. III, Bl. 50.

21 Wilhelm: Die Diktaturen und die evangelische Kirche, S. 396.

22 Vor allem in den 1950er Jahren pflegte das MfS zu Personen Kontakte unterschiedlicher Natur, die einer Informantentätigkeit sehr ähnelten. Dabei lag jedoch keinerlei formelle Erfassung oder Registrierung als inoffizieller Mitarbeiter vor. Vgl. Das MfS-Lexikon, S. 207.

23 Bericht über die gesamt-sächsische Pfarrertagung am 17.12.1954 in der Dresdener Annen-Kirche; BStU, MfS, BV Dresden, AOP 241/56, Bl. 7.

24 Ebenda, Bl. 7 f.

rin Veröffentlichungen der *Sächsischen Zeitung*, der *Berliner Zeitung* und der *Deutschen Lehrerzeitung* zur Jugendweihe, aus denen die proklamierte Freiwilligkeit und Nichtstaatlichkeit der Jugendweihe hervorging, aber auch deren Funktion als »Kraftquell für die weitere Entwicklung der Jugendlichen« und das Wiederaufleben einer schönen Tradition verkündet wurde, zusammengetragen und zitiert. In einem zweiten Schritt wurde die Stellungnahme des Landeskirchenamtes dargelegt und kommentiert. Die Sächsische Kirchenleitung wehrte sich dabei vor allem dagegen, dass die Jugendweihe im Jahr 1955 an einem Aprilsonntag, also im Konfirmationsmonat durchgeführt werden, dass ihr eine Vorbereitungszeit parallel zum Konfirmationsunterricht vorausgehen und den Jugendgeweihten eine Urkunde, die als Imitation des Konfirmandenscheines verstanden wurde, ausgehändigt werden sollte. Ferner nahm das Landeskirchenamt Anstoß daran, dass der Jugendweihe die Qualität eines Kraftquells für das Leben zugesprochen wurde. Man müsse, so das kirchliche Schreiben, »schon sehr unbefangen sein, wenn man annehmen soll, es handle sich hier um einen zufälligen und unbeabsichtigten Parallelismus«. Die Jugendweihe könne demnach nur als »staatspolitisches Gegenüber zur kirchlichen Konfirmation« verstanden werden. Auf den Artikel der *Deutschen Lehrerzeitung* Bezug nehmend, der in der Jugendweihe eine schöne alten Tradition sah, wies das Landeskirchenamt darauf hin, dass dieser Ritus in den 1920er Jahren eine Sache der Freidenkerverbände und im Nationalsozialismus das Anliegen eines christentumfeindlichen Staates gewesen sei. Ferner kämen, anders als vom Zentralen Ausschuss behauptet, Konfirmation und Jugendweihe ständig in Berührung. Deutlich erkenne man dies insbesondere daran, dass die Konfirmanden fortan in ihrem letzten Schuljahr an zwei Vorbereitungen teilnehmen müssten und dass ihnen neben dem Konfirmandenunterricht, in welchem den Jugendlichen Jesus Christus als ihr Kraftquell vermittelt werden soll, in einem weiteren Unterricht beigebracht werde, dass ihr Kraftquell woanders liege. Hier sei auch der Punkt, an welchem das Nein der Kirche zur Jugendweihe entspringe. Eine Randnotiz gibt Aufschluss, dass die Abschrift dieser Abhandlung am 6. Januar 1955 über den Informationsweg des SFS nach Berlin geschickt wurde.²⁵ Auf eine »rechtzeitige und ständige Informierung über Vorkommnisse« im Gebiet der Bezirksverwaltungen, die mit den Kirchen in Bezug standen, legte die Zentrale des MfS ausdrücklich Wert. Bereits 1952 wurde in einer Dienstanweisung darauf hingewiesen, dass sogenannte Spitzenmeldungen wie »Auftauchen von Hetzschriften, sogenannte Hirtenbriefe mit diffamierenden [sic] Inhalt gegen die Deutsche Demokratische Republik sofort durchzugeben« seien.²⁶

25 Abschrift einer »Nur für innerkirchlichen Dienstgebrauch« bestimmten Abhandlung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens vom 21.12.1954; ebenda, Bl. 23–27.

26 Dienstanweisung 6/52 V/E v. 17.9.1952; BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 2071, Bl. 9.

In den Gottesdiensten der Weihnachtsfeiertage und zur Jahreswende ließen mehrere Bischöfe der EKD in der DDR Hirtenbriefe verlesen, die sich hauptsächlich mit der Jugendweihefrage beschäftigten und die die Unvereinbarkeit von Jugendweihe und Konfirmation betonten. Obleich eine einheitlich explizite Entweder-oder-Haltung der Kirchen hier noch nicht expressis verbis zum Ausdruck gebracht wurde, war die Tendenz zu einer möglichen Verweigerung der Konfirmation für Teilnehmer an der Jugendweihe schon deutlich erkennbar.²⁷

Dass das SfS, das seine Informationen über die Haltung der Kirchen zur Jugendweihe in dieser frühen Phase fast ausschließlich aus öffentlichen Verlautbarungen bezog, an den Inhalten der Hirtenbriefe stark interessiert war und diese sorgfältig registrierte, zeigt sich darin, dass sich Abschriften, aber auch spätere Niederschriften über die Verlesung der Hirtenbriefe mehrfach in den Unterlagen finden.²⁸ Nicht immer ist zu erkennen, wie der Staatssicherheitsdienst in den Besitz dieser Dokumente kam.

Die Jugendweihefrage wurde auch in Besprechungen und Kontakten zwischen Staat und Kirche, die auf allen Ebenen stattfanden, schon früh, von außen oft nicht wahrnehmbar, regelmäßig thematisiert. Bischof Ludolf Müller²⁹ beklagte sich Mitte Januar 1955 beim Rat des Bezirkes Magdeburg über den Druck, der hinsichtlich der Jugendweihe durch Lehrer auf Jugendliche ausgeübt würde und verwies schließlich in einem Schreiben an Ministerpräsident Grotewohl am 21. Februar darauf, dass Äußerungen gegen die Jugendweihe schon pauschal als »Stellungnahme gegen staatliche Anordnungen« und »Boykotttätze« gewertet würden.³⁰ Auch aus der Sicht des SfS/MfS bestand, wie sich zeigen wird, eine gewisse Affinität zwischen dem Kampf der Kirchen gegen die Jugendweihe und dem Tatbestand der Boykotttätze.

Der Staatssicherheitsdienst arbeitete mit den Partei- und Staatsorganen auf allen Ebenen eng zusammen.³¹ Bezüglich der Kontakte zwischen Staat und Kirche insbesondere auch auf der Ebene der Räte der Kreise und der Bezirke war er in der Lage, jederzeit Informationen einzuholen. So konnten Mitarbeiter des SfS aus einer Aussprache des Vorsitzenden des Rates des Kreises Gardelegen mit

27 So auch im Hirtenbrief des Berliner Bischofs Dr. Otto Dibelius vom 7. Januar 1955, in welchem er auf die kirchliche Lebensordnung hinwies, die von einer Verweigerung der Konfirmation für Kinder, die an einer im Gegensatz zur Konfirmation stehenden Handlung teilgenommen haben, ausging. Vgl. Jeremias: Jugendweihe, S. 40.

28 So z. B. der Hirtenbrief des Magdeburger Bischofs Ludolf Hermann Müller vom 9. Dezember 1954; BStU, MfS, BV Magdeburg, AOP 149/60, Bl. 52, oder der des Dresdener Bischofs Gottfried North vom 15. Dezember 1954; BStU, MfS, BV Dresden, AOP 241/56, Bl. 16.

29 Ludolf Hermann Müller, 1882–1959, Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen von 1947–1955.

30 Kaltenborn: Magdeburger Schüler zwischen Jugendweihe und Konfirmation 1954–1958, S. 305 f.

31 Vgl. Vollnhals: Kirchenpolitische Abteilung des MfS, S. 19.

dem Superintendenten des gleichnamigen Kirchenkreises im Dezember 1954 erfahren, dass direkte Anweisungen der Kirchenleitung Magdeburg bezüglich der Jugendweihe noch nicht vorlagen, dass man sich aber auf alte Kirchengesetze berief, nach denen die Teilnahme an der Jugendweihe die Teilnahme an der Konfirmation ausschloss und dass man die Jugendlichen inzwischen behutsam über die Folgen einer Teilnahme an der Jugendweihe informierte. Man nahm ferner zur Kenntnis, dass sich der persönlichen Meinung des Superintendenten nach aus der Jugendweihefrage ein Kulturkampf entwickeln könne.³² Solche durchaus ernstzunehmenden Informationen wurden vom SfS aufgenommen, jedoch nicht ausgewertet und weiterverfolgt.

Bereits vor dem Aufruf zur Durchführung der Jugendweihe waren zahlreiche Geistliche in sogenannten Überprüfungsverfahren erfasst. Diese von 1953 bis 1960 angewandte Erfassungsart des Staatssicherheitsdienstes sollte allgemein bei einer Verdachtsbestätigung zur Verhaftung oder zur »Weiterbearbeitung« der erfassten Personen in einem Operativen Vorgang führen.³³ Weil Staatssekretär Wollweber die Kirchenarbeit seines Staatssekretariates im Dezember 1954 für »noch unzulänglich« hielt, befahl er u. a., über die aus seiner Sicht feindliche Tätigkeit verdächtiger Pfarrer und anderer Anhänger der Kirche »Überprüfungsvorgänge anzulegen, die durch aktive Bearbeitung in kurzer Zeit zu Operativ-Vorgängen entwickelt« werden würden.³⁴ In zahlreichen Überprüfungsvorgängen, die aus sehr unterschiedlichen Gründen zu Geistlichen angelegt wurden und weitgehend unbegründet über längere Zeit aufrechterhalten blieben, sind gegen Ende des Jahres 1954 eine wachsende Aufmerksamkeit hinsichtlich der Jugendweihefrage und damit verbundene Aktivitäten zu erkennen. Inhalte der Predigten wurden bei sogenannten Kirchenüberwachungen mitgeschrieben und Äußerungen zur Einführung der Jugendweihe verstärkt zur Kenntnis genommen. Aber auch Informationen über andere Schritte der Seelsorger hinsichtlich des neuen Ritus wurden in die Vorgänge aufgenommen. So wurde in einem zu mehreren Pfarrern angelegten Beobachtungsvorgang³⁵ festgehalten, dass der Vorsitzende des Rates des Kreises Döbeln das SfS darüber in Kenntnis setzte, dass sich bei ihm am 28. Dezember 1954 ein Pfarrer erkundigt habe, warum der Druck des evangelischen Kirchenblattes, in welchem die Gemeindeglieder zu einer Aussprache über Konfirmation und Jugendweihe eingeladen werden sollten, nicht genehmigt worden sei. Der Pfarrer habe, nachdem

32 Niederschrift eines SfS-Mitarbeiters über die Aussprache des Vorsitzenden des Rates des Kreises Gardelegen mit dem Superintendenten Münker vom 30.12.1954; BStU, MfS, BV Magdeburg, AOP 30/56, Bl. 39.

33 Das MfS-Lexikon, S. 336.

34 Befehl des Staatssekretärs Wollweber vom 21.12.1954; BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 271, Bl. 3.

35 Eine weitere Vorgangsart zur Überwachung »feindlich« eingestellter Personen. Vgl. Das MfS-Lexikon, S. 57.